

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge
37

Ludwig Schmugge

Schleichwege zu Pfründe und Altar

Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533

München 1994

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper,
Christian Meier, Horst Niemeyer, Peter G. J. Pulzer, Winfried Schulze und
Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Ludwig Schmugge (Zürich) war – zusammen mit Professor Dr. Elisabeth Fehrenbach (Saarbrücken), Professor Dr. Hans-Werner Hahn (Saarbrücken, jetzt Jena) und Professor Dr. Bernhard Kölver (Kiel, jetzt Leipzig) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1991/92. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Ludwig Schmugge aus seinem Arbeitsbereich einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmangel 1449–1533“ am 23. Juni 1992 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 257, Heft 3, 1993, S. 615–645) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

I. Abgrenzung und Begriffsbestimmung

Die Eckdaten dieses Vortrags umschreiben eine der aufregendsten Epochen der europäischen Geschichte! 1453 fiel Konstantinopel, die türkische Bedrohung bildete fortan eine Konstante gerade der päpstlichen Politik. Wie prekär die Situation der Kirche war, zeigte sich 1527, als die Landsknechte Karls V. im Sacco di Roma die Ewige Stadt plünderten. Seit einigen Jahren drohte in der Person und Lehre Martin Luthers ein neues Schisma am Horizont. Gleichwohl überwölbte die eine, heilige, universale, apostolische Kirche noch alle Lebensbereiche, ihre geistliche Autorität schien nach der Überwindung des großen Schismas auf dem Konstanzer Konzil und dem Versanden des Basler Konzilsversuchs unter Papst Nikolaus V. kaum gefährdet. Der Konziliarismus konnte als vorerst überwunden gelten. Unter dem Pontifikat des gebildeten, kunstliebenden Humanistenpapstes Nikolaus V. waren im Jahre 1450 die Gläubigen in hellen Scharen zum Heiligen Jahr an den Tiber geströmt, darunter besonders zahlreich die Deutschen. Der römische Jubiläumsablaß, der Perdono, kam ihrer tiefwurzelnden, dinglichen Frömmigkeit, ihrer Sorge um Seelenheil und Heilsgewißheit, bei der Ablaß, Wallfahrt und Heiligenverehrung eine zentrale Rolle spielten, sehr entgegen. Kritik an dem Papst und den Pfaffen übten zwar fast alle damals, gleichwohl erwarteten die Christen gerade von ihrer Spitze Reformen – und Gnaden.

Die Kirche war außerdem der größte Arbeitgeber des Mittelalters. Gemäß dem Grundsatz „Wer am Altar dient, soll auch vom Altare leben“¹⁾ bot der „Pfründenpool“²⁾ der Kirche vom Kardinalat bis hinunter zur einfachen Sinekure Aussicht auf fürstliche (zumindest an der Spitze), hinreichend krisensichere und noch dazu verdienstvolle Versorgung. Im Deutschen Reich „kamen die Einkünfte des Pfarrklerus im Schnitt denen von Händlern und Meistern mit mehreren Gesellen gleich, und die Vikare bezogen im allgemeinen kleinbürgerliche Einkommen“.³⁾ Daher „galt ... der Eintritt in den geistlichen Stand nicht nur aus religiösen Motiven als ein wesentlicher sozialer Aufstieg“.⁴⁾

Die Kirche kannte keine Erbllichkeit ihrer Funktionen und Ämter. Das kanonische Recht hatte seit dem 12. Jahrhundert die Zulassung zu Ämtern und Pfründen genau geregelt, die Bedingungen des Eintritts in den geistlichen Stand waren seit langem fixiert. Die Vergabe der Pfründen durch den ordentlichen Kollator (in der Regel den Bischof oder einen anderen Kirchenherrn) oder durch den außerordentlichen (gelegentlich den Kaiser, meist den Papst) funktionierte, wenn man die Spielregeln kannte. Das Wiener Konkordat hatte 1448 für den Raum des Deutschen Reiches – der in der Zeit des Schismas laut gewordenen Kritik am päpstlichen Pfründenvergabemonopol Rechnung tragend – den „strukturellen Mißstand des Pfründenwesens“ abgemildert, indem den ordentlichen Kollatoren in den geraden Monaten das Besetzungsrecht freiwerdender Pfründen eingeräumt und das päpstliche Reservationsrecht auf die ungeraden beschränkt wurde.⁵⁾ Die Situation der Pfründenvergabe im

¹⁾ Decretum Gratiani C.13 q.1 d.G.p.c.1.

²⁾ Der treffende Ausdruck stammt von *Andreas Meyer*, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QuFiAB 71, 1991, 266–279, hier 271. Vgl. auch *ders.*, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523. (Bibliothek d. Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd. 64.) Tübingen 1986.

³⁾ Zu diesem Ergebnis kommt *Dietrich Kurze*, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: Festschrift für Herbert Helbig. Hrsg. v. Knut Schulz. Köln 1976, 293.

⁴⁾ Ebd. 296.

⁵⁾ Vgl. zur Würdigung des Konkordats zuletzt *Andreas Meyer*, Das Wiener Konkordat von 1448 – Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QuFiAB 66, 1986, 108–152, sowie *Gerhard Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Bd. 57.) Mainz 1987, 44f.

Reich war allerdings auch gekennzeichnet durch eine wachsende Tendenz der Fürsten und Städte, in ihren Territorien die Kirchenverwaltung, und damit auch die Stellenbesetzung, unter die eigene Kontrolle zu bringen.⁶⁾

Wenngleich die spätmittelalterliche Kirche in der Praxis eine Adelskirche war, zumindest was die Spitzenpositionen angeht, stand der Eintritt in die *militia clericalis* – den geistlichen Stand – prinzipiell allen als frei geltenden, ehelich geborenen und körperlich unversehrten Männern offen. In einer Gesellschaft, in welcher sozialer Aufstieg nur sehr eingeschränkt und als Ausnahme unter streng kontrollierten Bedingungen möglich war, bedeutete es eine vielversprechende Aussicht, über ein Beneficium zum Officium zu gelangen. Auch die ohne ständische Einschränkung auf den Universitäten zu erwerbende höhere Bildung wurde zum Motor einer geistlichen Karriere.

Hindernisse auf dem Weg zu Pfründe und Altar gab es nicht wenige: Die zu allen Zeiten tendenziell vorhandene Abschottung gesellschaftlicher Gruppen von- und gegeneinander hatte im Laufe des Spätmittelalters stark zugenommen. Die adlige Welt forderte durch Ahnenprobe den Nachweis legitimer Geburt als Voraussetzung für Erb- und Herrschaftsfähigkeit, Stifte verteidigten ihre Pfründen gegen die Vergabe an bürgerliche und durch akademischen Abschluß ausgewiesene nichtadlige Bewerber⁷⁾, selbst Bettelordensklöster waren bedacht auf den Eintritt nur ehrbarer Personen (obwohl der Eintritt in einen Orden auch den Geburtsmakel tilgte).⁸⁾ In der Stadt verliefen die sozialen Grenzen zwischen „ehrlieh“ und „unehrlich“: „Zu den Unehrlichen zählten die unehentlich

⁶⁾ Zur Situation der Kirche in Deutschland im 15. Jahrhundert vgl. den Überblick bei *Peter Johaneck*, Vescovo, clero e laici in Germania prima della Riforma, in: *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma*. (Ann. dell'Ist. stor. italo-germanico, Quad. 16.) Trient 1984, 87–134.

⁷⁾ Der erfolglose Kampf der Stadt Augsburg gegen das Adelsprivileg des dortigen Domkapitels dauerte von 1475 bis 1492! Vgl. dazu *Rolf Kießling*, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. (Abh. z. Gesch. d. Stadt Augsburg, 19.) Augsburg 1971, 323–352.

⁸⁾ Zum Kampf um das Adelsprivileg und zu den Bestrebungen vieler Klöster im Reich des 15. Jahrhunderts, möglichst nur Adlige aufzunehmen, vgl. *Klaus Schreiner*, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald. (Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 31.) Stuttgart 1964, bes. 92–112.

Geborenen, darunter die Pfaffenkinder, die vor und außerhalb der Ehe Gezeugten, die Kinder unehrllicher Eltern.“⁹⁾ Im Bereich des städtischen Handwerks kontrollierten die Zünfte scharf den Geburtsstand ihrer Mitglieder.¹⁰⁾ Randständige wie Bettler, Gaukler und Juden wurden mehr und mehr marginalisiert, kriminalisiert, ja vertrieben und verfolgt.¹¹⁾

Was geschah mit denjenigen Menschen, deren Existenz dadurch belastet war, daß sie unter Verletzung geltender rechtlicher beziehungsweise sozial anerkannter Normen auf die Welt gekommen waren? Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß niedriger Geburtsstand oder gar mit einem Makel belastete Herkunft den Betroffenen behindern, ja brandmarken konnten. Zur Gruppe der Benachteiligten gehörten vorab die Illegitimen (lat. *bastardus*, mhd. Bankert), Kinder, welche aus einem nicht als ehelich anerkannten oder gar vom Kirchenrecht verbotenen Verhältnis geboren waren. Im Mittelalter waren das bei weitem nicht wenige, wie die neuere demographische Forschung behauptet. Außereheliche Geburten sind dort nichts Überraschendes, wo – wie für Florenz 1427 von Herlihy und Klapisch-Zuber nachgewiesen – das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen bei 17, das der Männer aber bei über 29 Jahren lag.¹²⁾

⁹⁾ *Erich Maschke*, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: ders./Jürgen Sydow (Hrsg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. (Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Rh. B, Bd. 41.) Stuttgart 1967, 13.

¹⁰⁾ Zur ehelichen Geburt als Voraussetzung der Zunftmitgliedschaft vgl. für Höxter *Heinrich Rüthing*, Höxter um 1500. (Stud. u. Quellen z. westfälischen Gesch., 22.) 2. Aufl. Paderborn 1986, hier 153. Ferner generell *Maschke*, Unterschichten (wie Anm. 9), 13–15; *Knut Schulz*, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: Ludwig Schmugge (Hrsg.), Illegitimität im Spätmittelalter. Theorie und Praxis. (Schr. d. Hist. Kollegs, Kolloquien, 29.) München 1993 (im Druck).

¹¹⁾ Vgl. *František Graus*, Die Randständigen, in: Peter Moraw (Hrsg.), Unterwegs im Mittelalter. (ZHF, Beih. 1.) Berlin 1985, 93–104. Ferner *Michael Toch*, Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Alfred Haverkamp/Franz-Josef Ziwes (Hrsg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters. (ZHF, Beih. 13.) Berlin 1992, 29–39; *Franz Irsigler/Arnold Lasotta*, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600. Köln 1984. Für Augsburg vgl. *Kießling*, Gesellschaft (wie Anm. 7), 217 f.; außerdem *Bronislaw Geremek*, Der Außenseiter, in: Jacques Le Goff (Hrsg.), Der Mensch des Mittelalters. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1990, 374–401.

¹²⁾ *David Herlihy*, Outline of Population Developments in the Middle Ages,

Bisweilen wird der Anteil der unehelich Geborenen an der spätmittelalterlichen Bevölkerung auf etwa ein Drittel geschätzt: „Es wimmelt im späteren Mittelalter von unehelichen Kindern“.¹³⁾ Vom Geburtsmakel, in der kirchenrechtlichen Sprache *defectus natalium* genannt, konnten Kinder aller Stände betroffen sein, ein adliger Bastard ebenso wie ein Ausgesetzter, ein Pfarrerssohn in gleicher Weise wie die Tochter einer Äbtissin.

Das kanonische Recht hatte seit dem Hochmittelalter die Zugangsbedingungen zum Klerus verschärft: Nach der Einführung des Pflichtzölibats für Maioristen, das heißt die Inhaber der höheren Weihen vom Subdiakon aufwärts, auf dem II. Laterankonzil 1139 waren diese über das Dekret Gratians, den Liber Extra und den Liber Sextus Bonifaz' VIII. (1298), so fixiert worden, daß es illegitim Geborenen untersagt war, die höheren Weihen zu empfangen und ein Kuratbenefiz zu übernehmen, das hieß aber zugleich, in der Kirche Karriere zu machen. Je umfassender die kanonischen Gebote Leben und Wirken von Klerikern wie von Laien normierten, desto dringlicher wurde das Bedürfnis nach einer Entlastung für diejenigen, welche den rigorosen Kirchengeboten nicht oder zeitweise nicht nachzuleben vermochten. Die Kirche verwaltete ja nicht nur die Strenge des Rechts und versuchte es durchzusetzen, sondern sie war zugleich der „Quell der Gnaden“¹⁴⁾ und ließ ihren Gläubigen daraus die Barmherzigkeit des Erlösers zukommen.

Hier kommt nun die Idee des Dispenses ins Spiel.¹⁵⁾ Die Kanonisten verstanden unter *dispensatio* „das Gestatten einer Abweichung von dem, was an sich geboten oder verboten war, um des Erbarmens, der Notwendigkeit oder des Wohles der Kirche willen“.¹⁶⁾ Ein Dispens heilte also Verstöße gegen die Canones. Er half auch

in: Bernd Herrmann/Rolf Sprandel (Hrsg.), Determinanten der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter. Weinheim 1987, 1–23, hier 17.

¹³⁾ Rolf Sprandel, Die Diskriminierung der unehelichen Kinder im Mittelalter, in: Jochen Martin/August Nitschke (Hrsg.), Zur Sozialgeschichte der Kindheit. Freiburg 1986, 487.

¹⁴⁾ „Welle of grace“ nannte Sir John Paston die römische Kurie in einem Brief vom 22. 11. 1473 an seinen Bruder; vgl. John A. F. Thomson, „The Well of Grace“: Englishmen and Rome in the Fifteenth Century, in: Barrie Dobson (Ed.), The Church, Politics and Patronage in the Fifteenth Century. Gloucester/New York 1984, Zit. 99.

¹⁵⁾ Vgl. Maria Albert Stiegler, Dispensation. Mainz 1901, zum Dispens vom *defectus natalium* 176–183.

¹⁶⁾ Carl Gerold Fürst, Art. „Dispens“, in: Lexikon des Mittelalters (künftig: LMA). Bd. 1ff. München 1980ff., hier Bd. 3, 1113.

einem Illegitimen, weil dadurch auf Antrag und im Einzelfall vom Geburtsmakel abgesehen werden konnte, falls der Betroffene Geistlicher werden, sich der *militia clericalis* anschließen wollte. Materielle Interessen der Kurie standen dabei, zumindest anfangs, nicht im Vordergrund. Arme wurden grundsätzlich gratis dispensiert, und die Gebühren waren ansonsten je nach Umfang der erbetenen Gnade fixiert. Nachwuchsprobleme hatte die Kirche im Spätmittelalter ohnehin nicht.

Wer verfügte über das Dispensrecht? Dispensieren durfte einmal jeder Bischof im Bereich seines Sprengels, allerdings nur zu den niederen Weihen und zu einem Benefiz ohne Seelsorge, einer Sinekure. Daneben und darüber hinaus stand das Recht aufgrund der *plenitudo potestatis* in der ganzen Kirche dem Papst zu. Dieser delegierte es nicht selten, sei es an Einzelpersonen wie Legaten und Kollektoren, sei es an Orden und religiöse Gemeinschaften. Generell besaß der Kardinalgroßpönitentiar den Auftrag, im Namen des Stellvertreters Christi Dispense auszuteilen. Das von ihm geleitete Amt, die Pönitentiarie, hatte durch ständig erweiterte Fakultäten die Funktion einer Zentrale für die Verwaltung des Gewissens gewonnen.¹⁷⁾

II. Die Quellen

Im Spätmittelalter galt der Grundsatz: „Wer es in der Kirche zu etwas bringen, ja auch nur seine materielle Existenz absichern wollte, wandte sich ... an den Papst.“¹⁸⁾ Im Vatikanischen Archiv lagern daher Tausende von Registerbänden, in denen das Wirken der päpstlichen Behörden dokumentiert ist. Für das Deutsche Reich werden sie in einem Repertorium Germanicum ausgewertet.¹⁹⁾

¹⁷⁾ Immer noch grundlegend *Emil Göller*, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. 2 Bde. in 4 Teilen. (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom, Bd. 3, 4, 7 u. 8.) Rom 1907–1911.

¹⁸⁾ So *Erich Meuthen* in seiner Rezension der jüngsten Bände des Repertorium Germanicum (künftig: RG), in: RhVjbl 55, 1991, 425.

¹⁹⁾ Zu der seit 1892 vom Deutschen Historischen Institut in Rom (DHI) herausgegebenen Reihe vgl. zuletzt *Michael Reimann*, Neue Erschließungsformen kurialer Quellen: Das Repertorium Germanicum Nikolaus' V. und Calixts III. (1447–1458) mit computerunterstützten Indices, in: RQA 86, 1991, 98–112. Das Werk wird mit RG und der Bandzahl sowie der Regestennummer zitiert. Die Bände 8 (Pius II.) und 9 (Paul II.) konnten bereits in den Fahnen des DHI benutzt werden.

Diese Register belegen nun, wie häufig die Wege zu Pfründe und Altar, welche insbesondere für Illegitime über Rom führten, begangen wurden!

Dem hohen Grad administrativer Schriftlichkeit an der päpstlichen Kurie verdanken wir nämlich glücklicherweise auch die Aufzeichnung der Suppliken der Pönitentiarie (Suppliken werden die von den Petenten eingereichten Bittschriften genannt, die an der Kurie gemäß der Reskript-Technik bearbeitet wurden). Ihre Register sind, von vereinzelt Bänden aus früheren Jahren abgesehen, seit dem Jahre 1449 erhalten und der Forschung eingeschränkt zugänglich.²⁰⁾ Sie erlauben eine fast lückenlose Auswertung der in Rom eingegangenen und positiv beschiedenen Gesuche. Abgelehnte Anträge wurden leider nicht registriert, daher sind Angaben über die „Erfolgsquote“ nicht möglich.

Wie ging ein Illegitimer vor, um in Rom den Dispens vom *defectus natalium* zu erreichen? Er wandte sich an die Kurie, wo sein Anliegen durch einen Prokurator entgegengenommen und in einen Text gegossen wurde. Der erlegte auch die Gebühren für Dispens und Littera und zog die Kosten für seine eigenen Aufwendungen ein. Nur wenige Petenten unternahmen die Reise nach Rom in eigener Person. Der eingereichte Antrag – weitgehend formelhaft gehalten, wie man das von einer Behördenadministration auch heute gewohnt ist – enthielt wichtige Sozialdaten des Antragstellers (etwa Name, Stand, Weihegrad, Ordenszugehörigkeit und Heimatdiözese) wie auch seiner Eltern (hier nur Stand und Weihegrad).

²⁰⁾ Nach dem Artikel von *Emil Göller*, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, in: Festgabe für Anton de Waal. (RQA, Supplementbd. 20.) Rom/Freiburg 1913, 1–19, hat *Filippo Tamburini*, Il primo registro di suppliche dell'archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica (1410–1411), in: RSCI 23, 1969, 384–427, die Bestände erstmals bekanntgemacht. Vgl. ferner die weiteren Studien von *Tamburini*, zuletzt: La riforma della Penitenzieria nella prima metà del sec. XVI e i cardinali Pucci in recenti saggi, in: RSCI 44, 1990, 110–140. Ferner *Gene Brucker*, Religious Sensibilities in Early Modern Europe: Examples from the Records of the Holy Penitentiary, in: Hist. Reflections 15, 1988, 13–25; *James J. Robertson*, Scottish Legal Research in the Vatican Archives: a Preliminary Report, in: Renaissance Stud. 2, 1988, 339–346; *Ludwig Schmugge*, Leichen für Heidelberg und Tübingen, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat. Berlin 1989, 411–418; *ders.*, Der falsche Pilger, in: Fälschungen im Mittelalter. T. 5. (Schr. d. MGH, 35/5.) Hannover 1988, 475–484.

Betrachten wir eine der registrierten Suppliken.²¹⁾ Der Text lautet: *Johannes Brandeburgensis scholaris Brandeburgensis diocesis de Illustri coniugato et soluta genitus etc. in prima forma. Et committatur Episcopo Mantuano cum ibidem moram trahat. Fiat Jo.* Ohne Zweifel ist der Text formelhaft verkürzt registriert worden. Er bedarf der Erläuterung. Doch wie vertrauenswürdig ist die Quelle? Kann man sich auf die dort enthaltenen Angaben verlassen? Diese grundlegende Frage des Historikers muß positiv beantwortet werden, denn der Petent achtete im eigenen Interesse auf deren Stimmigkeit, die *veritas precum* im Sprachgebrauch der Kanzlei. Bei irrigen oder bewußt falschen Angaben hatte er sein Anliegen verfehlt und mußte obendrein eine verbesserte, reformierte Supplik einreichen, was auch mit weiteren Kosten für ihn verbunden war.²²⁾ Zum anderen erlauben es die lokalen Quellen nicht selten, die der Pönitentie gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen, wie am Beispiel der oben genannten Supplik demonstriert werden kann.

Ein Dispens des Papstes „gehörte zur Routine des kurialen Geschäftsganges“.²³⁾ Dabei spiegeln die Folianten der Pönitentie-Register eine Welt, die sich von der in den anderen päpstlichen Registerserien aufscheinenden unterscheidet: In den Suppliken der Pönitentie begegnen wir den Sündern, den mit den Canones in Konflikt gekommenen Christen, die auf die apostolische Gnade vertrauen. Es sind Männer und Frauen, Kleriker wie Laien je zur Hälfte vertreten. Neben den Geburtsmakeldispensen sind dort nämlich auch Ehedispense, Absolutionen von gewaltsamen Übergriffen gegen Kleriker, Kommutationen von Gelübden, Weihedispense, Verleihung von Tragaltären oder Genehmigung eines persönlichen Beichtvaters verzeichnet.²⁴⁾ Entgegen der auf viele Quellengattungen des Mittelalters durchaus zutreffenden „Chancen-Ungleichheit der Überlieferung“, welche „den Alltag, das Übliche, das Normale benachteiligt“, liegt in diesen stark formalisierten Texten über-

²¹⁾ ASV SPAEN, Bd. 19, fol. 45r, ANTRNR 9104 (1471).

²²⁾ Vgl. die Beispiele von Suppliken aus der Magdeburger Kirchenprovinz bei *Ludwig Schmugge*, *Illegitime Magdeburger*, in: *Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen*. Festschrift für Dietrich Kurze. Köln 1993, 63–79, bes. Text 3a u. 3b.

²³⁾ *Bernhard Schimmelpfennig*, *Zölibat und Lage der „Priestersöhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert*, in: *HZ* 227, 1978, 1–44, Zit. 35.

²⁴⁾ Vgl. *Tamburini*, *Registro* (wie Anm. 20), und *Brucker*, *Sensibilities* (wie Anm. 20).

wiegend eine historische Überlieferung von der „Masse der Namenlosen“ vor uns, wie Arnold Esch formuliert hat²⁵⁾, wenngleich auch spektakuläre Einzelfälle nicht fehlen.²⁶⁾

Die Eigenart repetitiver, auf vorgegebenen Formularen basierender Eintragungen in den Supplikenregistern verlangt geradezu nach einer seriellen Auswertung des Materials.²⁷⁾ Die soeben betrachtete Supplik des *Johannes Brandenburgensis* sieht dann für den Computer aufbereitet so aus (Tafel I): Die Daten wurden transkribiert und in eine Maske mit 27 Variablen eingegeben. Die Sortierarbeit besorgt dann die Maschine. In diesem Datensatz sind zur Zeit 37916 Petenten, 37400 Männer und 516 Frauen, auf die angegebene Weise erfaßt. Dabei werden die Antragsteller mit ihrem individuellen Anliegen einmal durch die Art der Registrierung, vor allem aber durch die statistische Auswertung in gewisser Weise nivelliert, sie verlieren ihr Profil, werden zu anonymen Supplikanten. *Johannes Brandenburgensis*, der uns sogleich noch beschäftigen wird, erhält die Antragsnummer 9104. Geschichte aber, das ist eine Binsenwahrheit, geht nicht in Statistik auf, „Numbercrunching“ ersetzt keine Quellenarbeit und historische Analyse. Hinter der großen Datenmenge droht das individuelle Gesicht, die persönliche Notlage des einzelnen Petenten, mit welchem wir es in jedem Fall zu tun haben, allemal zu verblassen. Dem soll durch Rekurs auf Beispiele gegengesteuert werden. Auf der anderen Seite tut Abstraktion not, denn der Historiker kann nur unter Ausschluß der individuellen Züge die übergreifenden, strukturellen Gegebenheiten einer Zeit herausarbeiten.

²⁵⁾ Vgl. *Arnold Esch*, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240, 1985, 529–570, Zit. 540 u. 546.

²⁶⁾ Vgl. *Ludwig Schmugge*, Martin Luther – unehelich geboren?, in: ARG 82, 1991, 311–314.

²⁷⁾ Dank einer sich über drei Jahre erstreckenden Förderung durch die Gerda-Henkel-Stiftung und mit Genehmigung der Pönitentiare habe ich zusammen mit meiner Frau und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bisher 37916 Suppliken um Dispens vom Geburtsmakel aus den Jahren 1449 bis 1533 aufgenommen, computermäßig verarbeitet und statistisch ausgewertet.

Tafel I

FSEDIT DN.DNALL

Command ==>

Obs 1372

ANTRNR:		9104	BAND:		19	FOL:	45	
RECVRS:	r		JAHR:		1471	MONAT:		2
PAPST:	Paul II					DISP:	p	
NAME:	Johannes Brandeburgensis					DIOEZESE:	Brandenburg	
ORT:	0					LAND:	Dreich	
SEX:	m		SOZIAL:	SCL		STUD:	0	
WEIHE:	0		ORDEN:	0				
VATER:	CON ILL					VERWPNR:		0
MUTTER:	SLA					VORDISP:	0	
VERWGRAD:	0		GENEM:	COM				
PFRANZ:	0		PFRART:	0				
PFRWERT:	0							
ZUSATZ:	COM: EPISCOPO MANTUANO CUM IBI MORAM TRAHAT							

III. Johannes der Brandenburger

Bevor ich Sie also mit Zahlen überschütte, möchte ich Ihnen anhand einiger typischer Fälle adliger Petenten die Grenzen, aber auch die Möglichkeiten der Quellenauswertung demonstrieren. Betrachten wir nochmals den Antrag unseres *Johannes scolaris Brandeburgensis diocesis*²⁸⁾. Wer dieser als „Scholar“, also Schüler/Student, eingestufte Petent war, läßt sich, im Unterschied zu den meisten anderen Fällen, nicht erst unter Zuhilfenahme landesgeschichtlicher Quellen genauer bestimmen. Der Bezeichnung des Vaters (*Illustriſ coniuſatus*) und dem Beinamen *Brandeburgensis* nach zu schließen handelt es sich um einen Bastard aus markgräflisch hohenzollernischem Hause.²⁹⁾ Der Vater ist nicht, wie ein kundiger Hohenzollernforscher sofort vermuten würde, der lebensfrohe und mit 19 Kindern gesegnete Kurfürst Albrecht Achilles, sondern dessen 1464 verstorbener Bruder Johann (genannt „der Alchimist“).

Die Vaterschaft des Alchimisten geht aus zwei Dokumenten hervor.³⁰⁾ Im ersten, einem am 4. 11. 1476 aus Mantua datierten Brief, bat unser Johann von Brandenburg in artigen Formulierungen seinen Onkel Albrecht Achilles um Fürsprache bei Graf Ulrich von Württemberg zur Erlangung einer jüngst vakant gewordenen Propstei. Der Markgraf kam dieser Bitte nach und schrieb am 8. Dezember im erbetenen Sinn an den Württemberger sowie dessen Frau, seine Tochter Elisabeth.

Am Beispiel dieses Hohenzollernsprößlings lassen sich Mittel und Methoden der „Versorgung“ hochadliger Bastarde demonstrieren: Die Bastarde wurden „ausgelagert“ (d. h. möglichst im standesgemäßen Milieu eines verwandten Hofes weitab von der väterlichen Residenz erzogen), dispensiert und mit Hilfe verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder anderweitiger klerikaler Kanäle mit Pfründen und Ämtern versorgt. Das Haus Hohenzollern verfuhr damals auch mit einem anderen Sohn ganz ähnlich. Johann „der Alchimist“, seit 1412 mit Barbara von Sachsen-Wittenberg verheiratet, hinterließ nämlich mindestens noch einen weiteren illegitimen Nachkommen. Papst Pius II., den Hohenzollern durchaus gewogen, erteilte am 8. Januar 1459 diesem außerehelich gezeugten Sohn des

²⁸⁾ S. oben Anm. 21.

²⁹⁾ Vgl. *Johannes Schulze*, Die Mark Brandenburg. Bd. 3. Berlin 1963, 36–47.

³⁰⁾ Supplementband zum Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1865, 102 (Nr. 87) u. 103 (Nr. 88).

Markgrafen einen Dispens. *Fricius Burgani* (Fricius vielleicht ein latinisierter Fritz?), wird als *natus naturalis Johannis marchionis Brandenburgensis* bezeichnet und vom Papst zur Eheschließung mit einer adligen Mantuaner Dame dispensiert. Fritz war nämlich, wie aus dem Register selbst hervorgeht, zuvor mit deren Schwester *per verba de futuro* verheiratet gewesen, ohne daß die *copula carnalis* vollzogen war. Diese Schwester, Margareta mit Namen, hatte aber inzwischen bei den Dominikanerinnen den Schleier genommen, und für die zweite Ehe mit einer Schwester seiner ersten Frau bedurfte er eines Dispenses.³¹⁾ Nicht nur Fritz, sondern auch unser Johannes hielt sich zur Zeit der Supplik (1471) in Mantua auf, wie aus dem Kommissionsmandat des registrierten Textes hervorgeht: *Et committatur Episcopo Mantuano, cum ibidem moram trahat.*³²⁾ Der päpstliche Dispens wurde dem Mantuaner Bischof übersandt, damit er sich des Falles annähme und ihn beförderte.

Warum ausgerechnet Mantua? Fritz und Johannes waren dorthin geschickt worden, um fern vom brandenburgischen Hofe, aber in standesgemäßer Umgebung bei einer ehelichen Tochter des Alchimisten, nämlich Barbara von Brandenburg, seit 1433 mit Herzog Ludwig verheiratet, aufzuwachsen. Fritz hatte in der Stadt Vergils eine gute Partie gemacht, so wollen wir hoffen. Johannes erwarb am Mantuaner Hof, wo er sich mindestens von 1471 bis 1475 aufgehalten hat, die für eine klerikale Karriere nötige Bildung. Kaum ein anderer Ort wäre dazu besser geeignet gewesen als die Stadt der Gonzaga: Unter Ludwig III. (1444–1478) standen Künste und Wissenschaften dort in Blüte. Johannes konnte hier Künstlern vom Format eines Alberti oder Mantegna und Schülern des Humanisten Vittorino da Feltre begegnen. Der auf diese Weise vielleicht angeregte kulturelle Austausch oder auch nur die Anregung und Inspiration durch diesen führenden Renaissancehof ist allerdings schwer zu gewichten. Barbara, die energische Herzogin aus dem hohenzollernschen Hause, sorgte bestens für ihre 10 Kinder, warum sollte man ihr nicht auch zwei Illegitime anvertrauen? Nicht zuletzt über die Methoden der Beförderung kirchlicher Karrieren wußte man in Mantua Bescheid: Schließlich war der Halb-Neffe Johanns von

³¹⁾ *Georg W. von Raumer*, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Bd. 1. Berlin 1831, 303; *Schulze*, Mark Brandenburg (wie Anm. 29), 46, Anm. 40. Vgl. künftig RG 8, Nr. 600 u. 1205.

³²⁾ S. oben Anm. 21.

Brandenburg, Francesco Gonzaga (1444–1483), Barbaras Sohn, bereits 1461 im Alter von 17 Jahren Kardinal geworden.

Der Kardinalat Franciscos eröffnete seinem Verwandten den Weg nach Rom: Johannes gehörte als Kaplan zeitweise zu dessen an die einhundert Personen umfassender Familia. Am 5. September 1475 unterschrieb er einen Brief aus Rom an seine Ziehmutter als *Johannes Brandeburgensis capellanus reverendissimi domini Cardinalis Mantuan*. Seine Lebensweise allerdings bereitete dem Kardinal einige Probleme. In einem aus Bologna datierten Brief vom 7. September 1479 an seine Mutter macht er seinem Unmut über Johannes Luft: „E glie un pezzo che vedo essere necessario de pigliare partito maxime mentre che sto a Bologna, de levarme da presso d. Zo. Brandiburgo, el qual me fa qui molte vergogne col suo praticare et vivere non puncto conforme a qualuncha minimo de la famiglia mia. Se fusse a Roma non ve faria tanto caso, perche la si puo vivere con piu licentia et l’huomo non e tanto notato. Perho ho pensato maxime finche ce accadera de ritornare a Roma, de mandarla ad habitare in uno de quelle mie castelli, o a Sabioneta o a Riparolo, e li farli fare le spese, de che parso prima avisare Vostra Signoria per riverentia de la qual ho tolerato fin qui, mo non li vedono reformatione m’e parso necessario pigliare questo partito per non havere piu vergogna.“

Leider verrät das Schreiben des Kardinals nichts über die Gründe seines Zornes und die Art der Inkonformität im „practicare et vivere“ des Brandenburgers, die in Bologna mehr Anstoß erregte als in Rom. In der Urbs genoß in der Tat selbst ein Kardinal mehr Freiheiten („perche la si puo vivere con piu licentia et l’huomo non e tanto notato“): Francesco Gonzaga – „amorous by reputation“ (David Chambers) – zeugte dort ein illegitimes Kind, den 1477/78 geborenen Francesco „Cardinalino“. Auch dieser Knabe wuchs unter den verständnisvollen Fittichen Barbaras von Mantua auf, die sich gelegentlich besorgt über das Fieber des „puttino“ äußerte. Die Schelte seines Herrn ist die vorerst letzte Nachricht über unseren Johannes, wir wissen nicht, ob er nach Sabioneta oder Riparolo „verbannt“ wurde. Im November 1476 jedenfalls war er zwischenzeitlich wieder in Mantua. Aus der damals ins Auge gefaßten Rückkehr ins Reich ist jedoch nichts geworden.³³⁾

³³⁾ Die Kenntnis und den Text der Briefe von 1475 (Archivio Gonzaga (ASMn) busta 845 c. 581) und 1479 (Archivio Gonzaga (ASMn) busta 2896

Dabei hatte im Fall der für Johannes angestrebten Pfründe der Mantuaner Hof schnell und richtig reagiert: Der Propst von Stuttgart, ein gewisser Dr. Ulrich Württemberger, ein Bastard des württembergischen Grafenhauses (Sohn Graf Ludwigs I.), war auf einer Mission an die päpstliche Kurie 1476 verstorben.³⁴⁾ Da auch zwischen Württemberg und Mantua ein über Albrecht Achilles vermitteltes Konnubium bestand (Graf Eberhard im Bart, 1445–1496, war mit Barbara Gonzaga, einer Tochter Ludwigs III. und der Barbara von Brandenburg, verheiratet)³⁵⁾, hatte man offenbar am Hofe der Gonzaga vom Hinscheiden Ulrichs Kenntnis. Zudem war dieser an der Kurie verstorben, daher hätte sich der Papst gemäß der Regel *apud sedem apostolicam vacans* die Wiederbesetzung seiner Pfründen, also auch die der Stuttgarter Propstei, reservieren können. Rom und Württemberg als potentielle Kollatoren wurden daher angegangen. Beim Adel des 15. Jahrhunderts herrschte viel Verständnis für die Versorgungsprobleme von Bastarden, man half sich gegenseitig, wo immer es möglich war.³⁶⁾ Doch den Bemühungen um die Stuttgarter Propstei war trotz kurfürstlich-brandenburgischer Intervention (und wohl auch derjenigen Mantuas an der Kurie) kein Erfolg beschieden.³⁷⁾ Nicht Johannes Brandeburgensis, sondern der württembergische Rat und Tübinger Professor Vergenhans (angeb-

lib. 96 fol. 2r) verdanke ich der freundlichen brieflichen Mitteilung von David Chambers, London, dessen letztes Buch „A Renaissance Cardinal and His Wordly Goods“ mir leider noch nicht zugänglich war. Zu den Anfängen von Francescos Kardinalat in Rom vgl. *David S. Chambers*, The Housing Problems of Cardinal Francesco Gonzaga, in: *Journ. of the Warburg and Courtauld Inst.* 39, 1976, 21–58. Zur Größe einer kardinalizischen Familia (100–150 Personen) vgl. *ders.*, The Economic Predicament of Renaissance Cardinals, in: *Stud. in Med. and Renaissance Hist.* 3, 1966, 287–313. Zu Francesco „Cardinalino“ *ders.*, Francesco „Cardinalino“ (c. 1477–1511). The Son of Cardinal Francesco Gonzaga, in: *Atti e Memorie dell'Acc. Virgiliana di Mantova* 48, 1980, 5–55, Zit. 5 u. 6. Interessanterweise wurde der „Cardinalino“ 1483 durch den Kaiser legitimiert, er strebte offenbar nie in eine kirchliche Laufbahn. Zu Barbara von Mantua vgl. zuletzt *Ingeborg Walter*, Barbara di Hohenzollern, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*. Vol. 6. Rom 1964, 41f., mit der älteren Literatur.

³⁴⁾ Vgl. *Dieter Stievermann*, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen 1989, 138–144, hier 139.

³⁵⁾ Vgl. *ders.*, Herzog Eberhard im Bart (1459–1496), in: Robert Uhland (Hrsg.), 900 Jahre Haus Württemberg. 3. Aufl. Stuttgart 1985, 82–109, hier 91.

³⁶⁾ Ebd. 84. Eberhard selbst ließ zwei „Kinder der Liebe“ legitimieren.

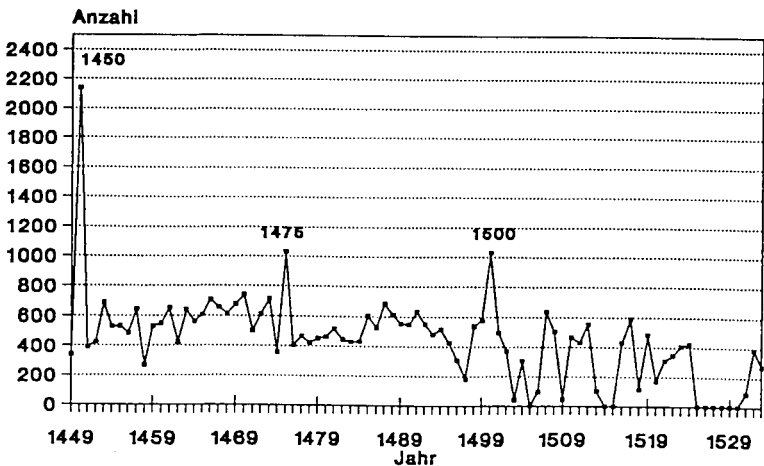
³⁷⁾ Vgl. *Stievermann*, Landesherrschaft (wie Anm. 34).

lich auch er ein Abkömmling der Württemberger) erhielt die Stuttgarter Propstei.³⁸⁾ Das wäre für die Karrierechancen eines adligen Bastards im Reich nicht einmal untypisch: Positionen an bedeutenden geistlichen Anstalten blieben ihnen in der Regel verwehrt, nur unter günstigsten Umständen und bei direkter Einflußnahme gelangten sie zu einer solchen Prälatur. Johannes hatte in Stuttgart insofern Pech gehabt, als die direkten württembergischen Familieninteressen hier vorgingen. Vielleicht hatte auch seine „mala fama“ dazu beigetragen?

IV. Auswertung für Europa

Der Scholar Johannes Brandenburgensis war nur einer von 37916 Supplikanten (Graphik 1), die in den gut 80 Jahren unseres Beobachtungszeitraumes an der Pönitentie um Befreiung vom Geburtsmakel nachgesucht hatten, im Jahre 1471 erbaten außer ihm weitere 499 Personen den entsprechenden Dispens. Bis zum Jahr 1500 liefen zwischen 400 und 600 Gesuche pro Jahr an der Kurie ein, nach der Jahrhundertwende sank die Zahl der aufgezeichneten Suppliken. Obwohl die Pönitentie sich seit 1450 personell mehr

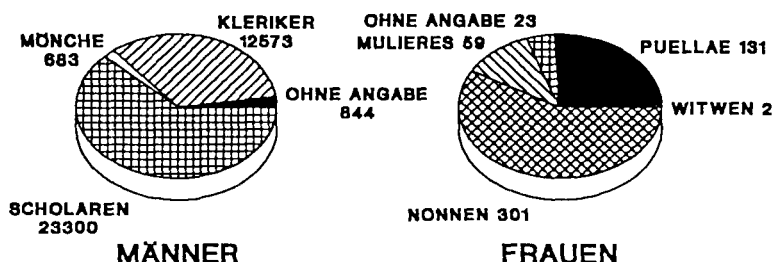
Graphik 1: Suppliken pro Jahr
Europa



³⁸⁾ Ebd. 140 mit weiterer Literatur.

als verdoppelt hatte, „produzierte“ sie weniger Dispense. Die Texte wurden nämlich länger und länger – ein echter Parkinson-Effekt!

Graphik 2: Supplikanten
Europa



Wie sieht der Kreis der Antragsteller aus? (Graphik 2) Das soziale Profil der männlichen Petenten ist eindeutig: Sie sind – anders als bei den Kanzlei- und Kammerregistern, in denen überwiegend der pfründenorientierte mittlere und höhere Klerus zu finden ist – in den Pönitentiarie-Registern bei den Geburtsmakeldispensen zu 96% als Scholaren bzw. als einfache Kleriker ausgewiesen, nur 2% sind Mönche. Die Gesuchsteller waren noch jung, Suppliken von 6jährigen Petenten keine Seltenheit. Das jugendliche Alter resultiert auch aus dem Typ des angestrebten Dispenses: 82% erhielten ihn *in prima forma*, das heißt, sie traten erstmals mit einer Bitte um Dispens vom *defectus natalium* an die Kirche heran, nur 18% von ihnen suchten um eine *uberior gratia* nach, das heißt, sie besaßen bereits einen vorausgegangenen bischöflichen bzw. päpstlich-kurialen Dispens. Die große Mehrzahl aller Suppliken wurde von den Illegitimen oder deren Eltern in einem frühen Zeitpunkt ihrer angestrebten kirchlichen Laufbahn eingereicht. Denn erst mit dem Geburtsmakeldispens in der Tasche konnte man mit einiger Aussicht auf Erfolg beim ordentlichen oder außerordentlichen Kollator um Pfründen anhalten. Der Dispens stand notwendigerweise am Beginn jeder kirchlichen Karriere eines Illegitimen.

Bei den weiblichen Supplikanten mag auf den ersten Blick ihre im Vergleich zu den Männern geringe Anzahl überraschen. Der Anteil von 516 Frauen (gerade einmal 1,5%) entspricht nicht der sogenannten „sex-ratio“, denn rein bevölkerungsstatistisch betrachtet entfallen auf die unserem Datensatz zugrundeliegenden 37400

männlichen Geburten etwa genauso viele weibliche. Aus ihrem Fehlen wird vielmehr deutlich, daß für illegitime Frauen das Dispenswesen der Kirche kaum eine Rolle spielte. Der Seelsorgebereich entfiel für sie ohnehin, damit auch die Funktion der Kirche als gesuchter „Arbeitgeber“ und die Notwendigkeit eines Dispenses; der Eintritt ins Kloster war in der Regel auch ohne ihn möglich. Bei den vergleichsweise wenigen Antragstellerinnen haben wir es mit einer kleinen, wohlinformierten Elite zu tun: Es sind Frauen aus adligen oder stadtbürgerlichen Kreisen, in der Mehrzahl bereits Nonnen, die sich mit Hilfe der päpstlichen Gnadenverwaltung (und oft ihrer Eltern) einen Platz im Kloster, die Dignität eines Konvents oder das Leitungsamt einer religiösen Gemeinschaft zu sichern trachteten.

Am Beispiel einiger „natürlicher Töchter“ aus dem Hause Wittelsbach möchte ich dieses erläutern und dabei zeigen, wie man die Früchte des Fehltritts versorgte und zugleich vom Hof entfernte. Es ist nämlich keineswegs ausgemacht, daß sich „die damalige Welt noch offen zu den Kindern der Liebe bekannte“³⁹⁾. Die wittelsbachischen Bastarde heißen in den Registern *de Bavaria*. Für eine *Catharina de Bavaria* wurde 1454 im Bistum Basel um das Recht des Eintritts in jeden beliebigen Orden und die Übernahme der Officia suppliziert.⁴⁰⁾ Im Jahre 1498 bemühte sich eine andere *Catherina de ducibus Bavariae*, Zisterzienserin im Eichstättischen Kloster Seligenporten⁴¹⁾, um den gleichen Dispens.⁴²⁾ Eine gewisse *Barbara de Baviera* (auch sie trat als Nonne im Bistum Eichstätt in ein Kloster ein)⁴³⁾ hatte von einem Priester zwei Söhne namens Laurentius und Johannes. Diese supplizierten 1460 als Salzburger Scholaren an der Pönitentie um Befreiung vom Geburtsmakel.⁴⁴⁾ Der Antrag dieser Geschwister weist auf eine gewisse Dauer der Beziehungen zwischen Barbara und ihrem Priester hin. Doch davon später mehr!

³⁹⁾ So *ders.*, Eberhard (wie Anm. 35), 84.

⁴⁰⁾ ANTRNR 37426, Bd. 4, fol. 189r: *puella Catherina de Bavaria, que zelo devotionis accensa cupiat sub regulari habitu perpetuo domino famulari ... ad officia omnia ipsius ordinis, quam ingredi eam contigerit.*

⁴¹⁾ Vgl. Edgar Krausen, Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern, in: Bayerische Heimatforschung. H. 7. München 1953, 89–91.

⁴²⁾ ANTRNR 23151, Bd. 46, fol. 429v: *ad omnes ipsius ordinis officia et administrationes.*

⁴³⁾ Vgl. ANTRNR 13342, Bd. 26, fol. 224v (1478): *Barbara Baviere de Eystaet mulier ... cupit sub regulari habitu perpetue domino famulari*; ihre Eltern waren ein Augustinereremit und eine Ledige.

⁴⁴⁾ ANTRNR 2431 u. 2434, Bd. 8, fol. 243r–v.

Leider sind die Eltern dieser illegitimen Wittelsbachertöchter nicht, wie im Fall des Brandenburgers, aus den Registern festzumachen, was auch bei den Söhnen nicht immer gelingt: Über den Vater des Johann und Matheus, genannt Greiff, Freisinger Kleriker *geniti de duce Bavarie*, die 1448 von der Kanzlei dispensiert wurden⁴⁵⁾, oder des *Albertus de ducibus Bavariae*, der 1482 einen Defectus-Dispens erhielt und 1508 als Domherr in Freising starb⁴⁶⁾, kann nur spekuliert werden. Besser dokumentiert sind die beiden Söhne aus der morganatischen Ehe Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz mit Klara Tett von Augsburg, „die was gewesen ein hoffejungfrawe zu Monchen. Die bracht er [Friedrich] zu vall und macht mit ire hubscher naturlicher sone zwen“, nämlich Friedrich und Ludwig.⁴⁷⁾

Der siegreiche Herzog hatte seine Frau und beide Söhne ordentlich versorgt: Der 1461 geborene und 1474 verstorbene Friedrich besaß bereits 1469 eine Speyerer Dompfründe im Werte von 10 Mark Silber.⁴⁸⁾ Unter den am 9. 10. 1470 aufgezählten 15 Urkunden, die Herzog Friedrich zugunsten seiner illegitimen Söhne hatte zusammenstellen lassen, stehen die päpstlichen Dispensbriefe am Anfang der Liste!⁴⁹⁾ Der Wittelsbacher hatte die Dispense *in prima forma* und *de uberiori gratia* im Abstand von 4 Monaten an der Kanzlei erhalten.⁵⁰⁾ Das Speyerer Kanonikat konnte dem Bastarden aber nur durch einen Verfahrenstrick gesichert werden: Sein Vetter, Pfalzgraf Johannes von Pfalz-Mosbach, hatte die Pfründe resigniert, worauf sie mit Hilfe eines geschickten römischen Prokurators, Petrus Antonius de Clapis, Friedrich übertragen wurde, ohne daß das Kapitel Einwände erheben konnte.⁵¹⁾ Der gelehrte Humanist aus Savona

⁴⁵⁾ RG 6 2962.

⁴⁶⁾ Vgl. *Theodor Scherg*, *Bavarica* aus dem Vatikan 1465–1491. Unter Benutzung von Josef Schlechts Vorarbeiten veröffentlicht. (AZ, Beih. 4.) München 1932, Nr. 582.

⁴⁷⁾ *Matthias von Kemnat*, Chronik Friedrichs I. (Quellen z. Bayerischen u. Deutschen Gesch., Bd. 2.) München 1862, 138.

⁴⁸⁾ Vgl. *Scherg*, *Bavarica* (wie Anm. 46), Nr. 185; RG 9 (Paul II.), 1345.

⁴⁹⁾ Vgl. Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen. (Quellen z. Bayerischen u. Deutschen Gesch., Bd. 2.) München 1862, Nr. 313, S. 454–456.

⁵⁰⁾ RG 9 (Paul II.), 1345.

⁵¹⁾ Das hat bereits *Fouquet*, Domkapitel (wie Anm. 5), 71, richtig gesehen: zu Friedrich vgl. auch ebd. 704–705. Zu de Clapis jetzt *Veit Probst*, Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440–1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz. (Veröffentlichungen d. Hist. Inst. d. Universität Mannheim, 10.) Paderborn 1989.

war zwischen April und August 1469 erstmals als „ambasiator“ des Pfalzgrafen an der Kurie tätig und besaß, obwohl des Deutschen nicht mächtig, ebenfalls ein Speyerer Kanonikat sowie weitere Pfründen im pfälzischen Einflußbereich.⁵²⁾ Fazit: Mit Hilfe römischer Dispense versorgte und versteckte der Adel einen nicht geringen Teil seiner Bastarde in der Kirche! Das Adelsprivileg vieler Stifte und Klöster stand dem Bestreben, Bastarde auch hier unterzubringen, zwar entgegen, konnte jedoch durch geschickte Handhabung der geltenden kanonistischen Regeln, wie der zuletzt vorgeführte Fall beweist, überwunden werden.⁵³⁾

Brechen wir den Ausflug zu den illegitimen Wittelsbachern ab und kehren zu unserem Datensatz zurück! Aus welchen geographischen Räumen kamen die 37916 Petenten? Entsprechend ihren Heimatdiözesen haben wir die Suppliken in 7 Ländergruppen eingeteilt, denn die Gesuche wurden aus dem ganzen Orbis christianus an die Pönitentiarie herangetragen. Innerhalb der Länder mit dem höchsten Anteil an Dispensen (das Deutsche Reich, Spanien und Frankreich) – immer über den Gesamtzeitraum betrachtet – schälen sich wiederum Regionen mit einem sehr hohen Anteil an Geburtsmakeldispensen heraus:

1. der nordfranzösisch-flandrische und rheinisch-niederländische Raum (mit den Diözesen Lüttich, Utrecht, Köln, Cambrai und Tournay),
2. der südwestdeutsche Raum mit den Bistümern Mainz, Augsburg, Freising und Konstanz,
3. das Gebiet Nordwestspaniens.

Hinzu tritt Irland, denn von den 4054 englischen Suppliken stammen allein 1895 (5% aller Anträge) aus Irland, wo aufgrund besonderer kirchlich-sozialer Verhältnisse, ähnlich wie in Spanien, die kanonischen Gebote für Ehe und Priestertum wenig Beachtung fanden.

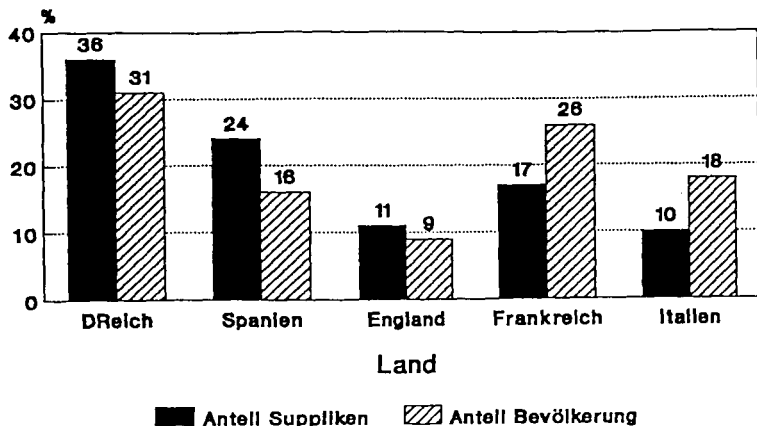
Noch aufschlußreicher werden die Daten, wenn wir sie in Relation zur Bevölkerungsdichte der jeweiligen Gebiete setzen (Graphik 3).⁵⁴⁾ Das Deutsche Reich und Spanien weisen deutlich mehr

⁵²⁾ Alle Informationen aus RG 9 (Paul II.), 5151. Vgl. auch *Probst*, De Clapis (wie Anm. 51), 40–42.

⁵³⁾ Zur Kritik an der „adligen Exklusivität“ der Kapitel vgl. *Fouquet*, Domkapitel (wie Anm. 5), 3 f.

⁵⁴⁾ Die zugrunde gelegten Werte für die einzelnen Länder wurden der zusammenfassenden Studie von *Herlihy*, Outline of Population Developments (wie

Graphik 3: Suppliken pro Land
Relation zur Bevölkerung
Europa



OST- und NORDEUROPA je 1% SUPPLIKEN

Dispense auf, als ihnen nach dem Bevölkerungsanteil zustünden, in den anderen Gebieten, besonders in Frankreich und Italien, ist die Situation eher umgekehrt. Die geographische Verteilung der Suppliken wirft daher viele Fragen auf.

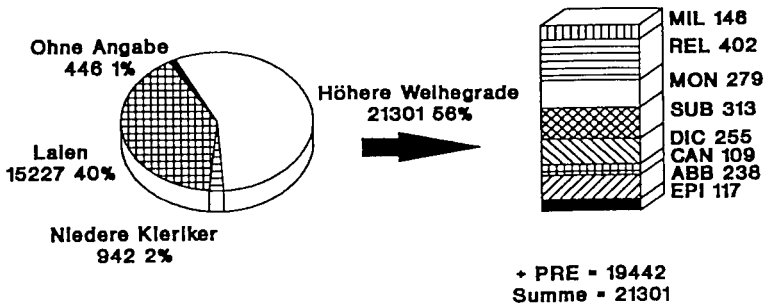
Es wäre wohl irrig anzunehmen, daß in Italien, Frankreich, Nord- oder Osteuropa weniger Illegitime gezeugt wurden und deshalb die Zahl der Petenten niedriger war. Schon eher ist zu vermuten, daß uns in den Suppliken um Befreiung vom Geburtsmakel ein Spiegelbild der unterschiedlichen Akzeptanz von Illegitimen erscheint: Ein niedriger Anteil von Gesuchen kann auf eine hohe Bereitschaft in diesem Land hindeuten, mit dem *defectus natalium* Belastete auch ohne Dispens zu kirchlichen Pfründen und Ämtern zuzulassen. Umgekehrt ist aus der Forschung an den Papstregistern bekannt, daß gerade die Gebiete, die einen hohen Anteil an Betroffenen aufweisen, durch eine größere „Papstnähe“ gekennzeichnet sind. Diese Feststellung wird auch durch unsere Daten bestätigt.⁵⁵⁾

Anm. 12), und der dort aufgeführten Literatur entnommen. Sie sind selbstverständlich nur Annäherungswerte.

⁵⁵⁾ Ich modifiziere hier einen Begriff von Peter Moraw, der wiederholt von königsnahen Personengruppen und Landschaften gehandelt hat. Vgl. *Peter Moraw/Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des*

Die Papstnähe allein kann aber kein hinreichendes Erklärungsmuster sein, Italien war geographisch und geistig damals sicherlich „papstnah“, weist aber nur 10% aller Suppliken auf. Eher herrschte, so müssen wir unsere Daten interpretieren, in den Ländern mit hohem Supplikenaufkommen eine verschärfte soziale Kontrolle unter den um den kirchlichen Pfründenpool konkurrierenden Personen. Wahrscheinlich war in Gebieten mit niedriger Supplikenhäufigkeit, also Italien, Frankreich, Ost- und Nordeuropa, der Grad der Akzeptanz von Konkubinati-Verhältnissen und damit die Aufstiegschance eines Bastarden auch ohne Dispens höher als anderswo. Wie bereits am Beispiel des Brandenburger deutlich wurde (Johannes hatte einen *illustris coniugatus* zum Vater und eine *soluta* als Mutter), machen das Formular einer Supplik und die *veritas precum* es erforderlich, den Status der Eltern zu benennen. Daher verfügen wir über genaue Angaben zur kirchlichen und manchmal auch zur sozialen Stellung der Väter und Mütter der Petenten.

Graphik 4: Alle Väter
Europa



Statistisch sieht das Ergebnis so aus (Graphik 4): Laien und Geistliche teilen sich in die Vaterschaft unserer Illegitimen etwa im Verhältnis 40:60, wobei unter den Klerikern alle Weihegrade vertreten sind. Unter den „Höheren Weihegraden“ sind diejenigen Elternteile zusammengefaßt, denen nach Kirchenrecht der Zölibat

Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: ZHF 2, 1975, 95–108. In bezug auf das Verhältnis der Reichskirche zum Papsttum vgl. zuletzt *Christiane Schuchard*, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447). (Bibliothek d. Dt. Hist. Inst. in Rom, 65.) Tübingen 1987.

vorgeschrieben war. Im einzelnen verteilen sich die geistlichen Väter wie folgt: 19442 waren Priester, 146 Mitglieder eines Ritterordens, 402 Religiösen, 279 Mönche, 313 Subdiakone, 255 Diakone, 109 Kanoniker, 238 Äbte und 117 Bischöfe. Der irische Bischof Casey von Galway, der in letzter Zeit wegen eines im Amt gezeugten Sohnes durch die Presse ging, hätte im 15. Jahrhundert sicher nicht das gleiche Aufsehen erregt!

Ist das Spektrum der Väter unserer Illegitimen vielfältig, so weisen die Mütter ein homogeneres Profil auf: Nur 627 (2%) waren Klosterfrauen, die anderen Laien, davon 32816 oder 87% ledige Frauen, 3546 oder 9% Verheiratete und 469 oder 1% Witwen. Auf den ersten Blick straft die Zahl von 627 Nonnen unter den Müttern die bekannten spätmittelalterlichen Histörchen und Skandalgeschichten über ihre laszive, regelwidrige Lebensweise Lügen. Doch darf aus diesem Befund sicher nicht der Schluß gezogen werden, die von Nonnen geborenen Kinder machten nur 2% aller Illegitimen aus. Den Söhnen von Klosterfrauen war es offenbar nur in sehr geringem Umfang möglich, sich mittels eines Dispenses in die *militia clericalis* einzureihen. Zu einer eventuellen Karriere der Töchter gehörten Vorbedingungen, die nur bei Adligen wie den Wittelsbachern zu erfüllen waren.

Betrachten wir alle Eltern (Graphik 5), die – zeitweise oder auf Dauer in einer von der Kirche nicht anerkannten Verbindung zusammenlebend – Kinder gezeugt hatten, die dann als illegitim galten, so stoßen wir auf jede nur denkbare Kombination geistlicher und weltlicher Personen. Wir reduzieren deren Vielfalt auf das Kriterium der Verpflichtung zum Zölibat, dessen Übertretung kirchenrechtlich ein Sakrileg war und den Verlust von Amt und Pfründe nach sich ziehen konnte. Unter diesem Aspekt ergibt sich folgendes Schema: Es weist den Anteil rein weltlicher Elternpaare mit 40%, den Anteil, bei dem beide Eltern geistlichen Standes sind, mit gerade 1,5% aus. In 55% aller Fälle sind die Illegitimen aus der Verbindung eines Geistlichen, der gemäß seinem Status zu zölibatärem Leben verpflichtet gewesen wäre, und einer ledigen, seltener einer verheirateten Frau hervorgegangen.

Doch damit nicht genug! Wir dürfen nämlich bei mancher dieser Verbindungen eine gewisse Konstanz konkubinärer Lebensformen unterstellen, die sie als „eheähnlich“ erscheinen läßt, wie aus verschiedenen Indizien deutlich wird. Barbara de Bavaria ließ zwei Söhne gleichzeitig dispensieren. In ihrem Fall hätte sich ihre Bezie-

Graphik 5: Elternpaare
Europa

Väter / Mütter	Laien	Nonnen	o. Angabe
HWG	20849 (55%)	437 (1,5%)	15
Kleriker	920 (2,5%)	21	1
Laien	15047 (39,5%)	169	11
o. Angabe	15	0	431 (1,5%)
Summe	36831 (97%)	627 (1,5%)	458 (1,5%)

HWG = Höhere Weihegrade, Zölibatsverpflichtung

100% = 37916

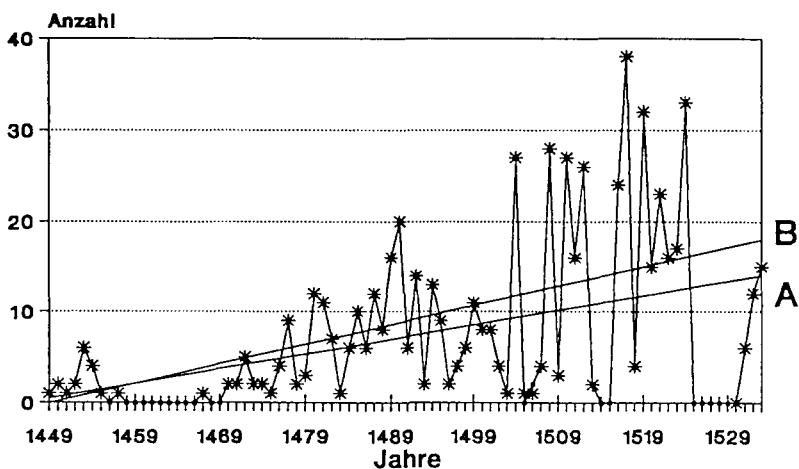
hung mit dem Vater der Kinder bei einer durchschnittlichen Laktationszeit von 2,5 Jahren und zwei weiteren (zumindest statistisch geborenen) Mädchen über mindestens 10 Jahre erstreckt, vorausgesetzt, der Vater ist bei beiden Kindern derselbe Priester gewesen. Die im Mittelalter verbreitete Säuglingssterblichkeit von etwa 50% ist dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Nicht immer werden in den Suppliken Geschwister als solche bezeichnet. Unter der Prämisse gleicher Zunamen, identischer Angaben für die Eltern und derselben Diözesanzugehörigkeit dürfen dennoch Geschwister-Suppliken angenommen werden. Unter dieser Voraussetzung kommt man auf immerhin 3071 oder 8,1% derartiger Fälle. Sie verteilen sich recht gleichmäßig auf alle sieben Ländergruppen, jedoch stechen auch hier die drei Schwerpunktgebiete (Nordfrankreich/Rheinlande, Südwestdeutschland, Nordspanien) hervor, in denen sich Geschwister-Suppliken häufen. Diese zum Teil langdauernden klerikalen Lebensgemeinschaften entwickelten trotz des eingangs erwähnten Verbots der Vererbung kirchlicher Ämter und Pfründen durchaus ein Familiengefühl, eine Art dynastischen Verhaltens (wir kennen ja nicht nur Adels-, sondern auch Klerikerdynastien). Ein Schlaglicht auf die weite Verbreitung des Konkubinats unter den Geistlichen werfen diejenigen 619 Suppliken unseres Datensatzes, in denen der Petent an der Pönitentiarie einen *Ubi pater*-Dispens erbittet. Pfründen an der Kirche innezuha-

ben, an der auch der Vater bepfündet war, hatte bereits Papst Alexander III. verboten. Mit einem verfahrenstechnischen Trick ließ sich das Verbot trotz entgegenstehender Canones umgehen, wenn nämlich die Verleihung unter der Bedingung vorgenommen wurde *dum immediate non succedat*, das heißt, die Pfründe mußte zwischen Vater und Sohn von einem Dritten gehalten worden sein, was sich arrangieren ließ.

Die Erteilung eines Dispenses in der Form *Ubi pater* verstieß zu tiefst gegen den Geist und das Ideal klerikaler Lebensformen. Beachtenswert und als Ausweis des zeitweise an der päpstlichen Kurie vorhandenen Reformwillens zu werten ist die aus Graphik 6 ablesbare Beobachtung: Nach einigen wenigen Fällen der Gewährung von *Ubi pater*-Dispensen unter Nikolaus V. wurden 15 Jahre lang, von 1456 bis 1471 (unter den Päpsten Calixt III., Pius II. und Paul II.), praktisch keine Dispense dieses Typus erteilt! Unter Sixtus IV., sehr charakteristisch für seinen Pontifikat, fand dann ein Dammbbruch statt, der in eine fast schrankenlose Dispenspraxis der Pönitentiarie bei *Ubi pater*-Gesuchen in der Zeit Julius' II. und Leos X. mündete. Mit 59% aller Fälle ragt Spanien bei den Dispensen dieses Typs hervor, die Bistümer Calahorra mit 112

Graphik 6: *Ubi pater* nach Jahren
Europa



A= Durchschnitt B= ohne Nulljahre

und Burgos mit 96 Fällen an der Spitze! Die anderen Ländergruppen weisen weit weniger *Ubi pater*-Dispense auf, als ihrem Anteil an den Suppliken entspräche. Dieses Ergebnis darf als Beleg für den erstaunlichen Umfang des klerikalen Konkubinats, der „barragania“, insbesondere auf der iberischen Halbinsel angesehen werden.⁵⁶⁾

V. Auswertung für das Deutsche Reich

Während die Dispense vom Geburtsmakel bisher unter gesamt-europäischem Blickwinkel betrachtet wurden, wollen wir die Suppliken aus dem Gebiet des Deutschen Reiches einer genaueren Prüfung unterziehen. Der deutsche Anteil an allen registrierten Suppliken beträgt, auf den gesamten Erhebungszeitraum bezogen, 13 648 oder 36%. Doch diese Zahl trügt! Er liegt nämlich in der Zeit von Nikolaus V. bis zu Sixtus IV. (1447–1484) bei etwa 40%, sinkt dann bis in die Tage Hadrians VI. (gestorben 1523) auf 28,5% ab und macht im Pontifikat Clemens' VII. (1523–1534) nur noch 15,6% aus. Das entspricht der Tendenz nach dem auch von Hermann Diener berechneten Rückgang deutscher Betreffte in den Kammer- und Kanzleiregistern von 16 auf 5%. Im Unterschied zum Repertorium Germanicum, auf dessen Material sich Dieners⁵⁷⁾ Zählung gestützt hatte und welches in erster Linie den pfründenorientierten höheren und mittleren Klerus des Reiches betrifft, sind die überwiegend aus den mittleren und niederen Klerikerschichten stammenden Petenten in ihrem Bemühen um Dispense offenbar in stärkerem Maße an Rom gebunden, wenn man dies aus der Relation des Abstiegs von 16% auf 5% einerseits (Repertorium Germanicum) und von 40% auf 15% andererseits (Pönitentiarie) schließen darf.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu *Antonio García y García*, Art. „Barragania“, in: LMA (wie Anm. 2), Bd. 1, 1486f., und *Federico Aznar Gil*, *La institución matrimonial en la Hispania cristiana bajo-medieval (1215–1563)*. (Bibliotheca Salmanticensis, Estudios, 123.) Salamanca 1989.

⁵⁷⁾ *Hermann Diener*, Materialien aus dem Vatikanischen Archiv. Die Registerserien des Spätmittelalters als Quelle, in: Bericht über den 16. Österreichischen Historikertag in Krems/Donau 1984. (Veröffentlichung d. Verbandes Österreichischer Gesch.ver., 25.) Wien 1985, 394. Dieners Auszählung bedürfte dringend einer breiteren Bestätigung, ist aber im Moment die einzige verfügbare verlässliche Beobachtung.

Ein weiteres Ergebnis drängt sich schon hier auf, ganz unabhängig davon, ob wir Kanzlei oder Pönitentiarie in den Blick nehmen: Die deutsche Kirche begann sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der römischen Zentrale „abzunabeln“. Bereits das Wiener Konkordat von 1448 hatte zu einer „verstärkten Provinzialisierung“ der Reichskirche geführt.⁵⁸⁾ Nach Ausweis der Register waren die Beziehungen deutscher Kleriker zur päpstlichen Kurie um das Jahr 1530 auf etwa ein Drittel der Intensität der Zeit um 1450 zurückgegangen! Bischof Georg von Chiemsee brachte 1481 diesen Sachverhalt im Reich in einem Brief an Kardinal Francesco Piccolomini auf die folgende Formel: *Refrigit (!) caritas et devotio ad sanctam sedem apostolicam*⁵⁹⁾. Aus der umgekehrten Perspektive, nämlich der des römischen Kollektors, hatte drei Jahre zuvor Marinus de Fregeno im Hinblick auf die von ihm ansonsten als gebildet und kultiviert geschätzten Rheinländer eine gleichlautende Feststellung getroffen: *Populus ... non sit devotus apostolice sedis*.⁶⁰⁾

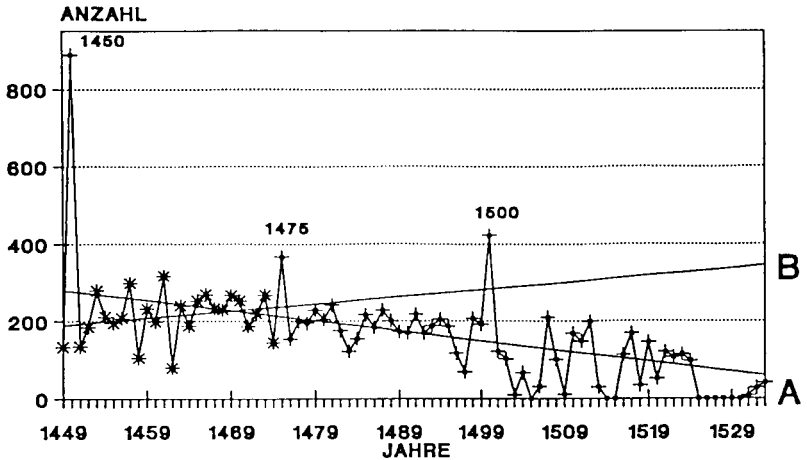
Wann hat dieser Prozeß nach dem Ausweis der Defectus-Dispense eingesetzt? Die Graphik 7 gibt eine Antwort: Auffällig ist zuerst einmal das Absinken der Anträge für die Heiligen Jahre 1475 und 1500 auf etwa die Hälfte des Wertes von 1450. Andere Nationen, etwa die spanische, entsandten eine wachsende Zahl von Supplikanten und wohl auch von Pilgern in den Jahren des Jubiläums. Weiteren Aufschluß ermöglicht die Betrachtung des Mittelwertes aller Suppliken in den Linien A und B. Linie A zeigt den Mittelwert der registrierten Suppliken über den ganzen Zeitraum. Er ist nicht nur insgesamt, sondern auch bei allen einzelnen deutschen Bistümern fallend. Linie B erfaßt den Wert auf der Basis der Anträge nur bis zum Jahre 1500 und projiziert die weitere Entwicklung bis 1533 unter der Annahme, die Daten hätten sich weiter so verhalten wie zwischen 1449 und 1500. Mit der bezeichnenden Ausnahme von Augsburg und Köln verdünnen sich die Suppliken in allen deutschen Diözesen bereits zwischen 1475 und 1500 beträchtlich.

⁵⁸⁾ Meyer, Konkordat (wie Anm. 5), 150.

⁵⁹⁾ Der Brief bei Josef Schlecht, Andrea Zamometic und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482. (Quellen u. Forsch. aus d. Gebiet d. Gesch., 8.) Paderborn 1903, 98*-99*, Zit. 99*.

⁶⁰⁾ Klaus Voigt, Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine „Descriptio provinciarum Alamanorum“, in: QuFiAB 48, 1968, 148–206, Zit. 191.

Graphik 7: Suppliken pro Jahr
Deutschland

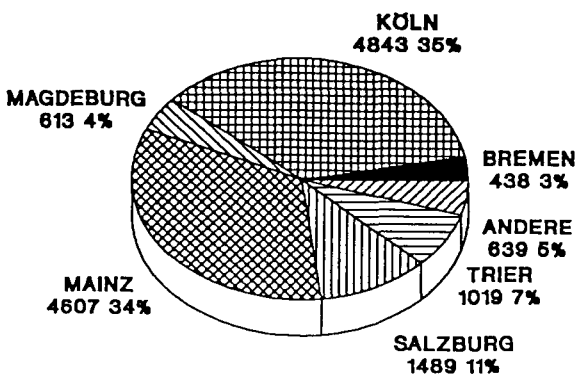


A B = Durchschnitt (B bis 1475 ohne Heilige Jahre)

Die geographische Verteilung der Geburtsmakeldispense ergänzt dieses Bild (Graphik 8). Ein Blick auf den Anteil der sechs Kirchenprovinzen manifestiert auch für das Gebiet Deutschlands das bereits in Europa beobachtete Nord-Süd-Gefälle. Die Dominanz der Erzbistümer Köln und Mainz, die zusammen nur etwas über die Hälfte des Territoriums des Deutschen Reiches bedecken, ist nicht zu übersehen, denn dort sind 69% aller deutscher Petenten der Pönitentiarie-Register (in Sachen Geburtsmakel) zu Hause. In Anlehnung an einen neueren Forschungsansatz, die von Erich Meuthen⁶¹⁾ vorgeschlagene Verwendung von Basiszahlen als Gradmesser für die Rombindung einzelner deutscher Bistümer, ergibt sich aus dem Pönitentiarie-material folgender Sachverhalt: Die Gebiete von Köln und Mainz weisen eine zehnmal intensivere Beziehung zu Rom auf als die Provinzen von Bremen und Magdeburg. Das Bistum Trier liegt etwa in der Mitte, es kommt auf die Hälfte des Mainzer Wertes. Salzburg rangiert mit einem Drittel der Mainzer Vergleichs-

⁶¹⁾ Vgl. *Erich Meuthen*, *Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert*, in: *QuFiAB* 71, 1991, 280–309, bes. 285.

Graphik 8: Suppliken pro Provinz
Deutschland



Summe=13648

zahl etwas tiefer. Im stark besiedelten Nord- und Südwesten des Reiches ist der Kampf um den kirchlichen Pfründenpool wesentlich lebhafter als in anderen Gebieten. Gerade in diesen Landschaften, den Rheinlanden und dem deutschen Südwesten sowie Südosten, sind bereits seit dem 12. und 13. Jahrhundert Kleriker zu Hause, die durch eine besonders intensive kanonistische Bildung und beträchtliche Kenntnisse im gelehrten Recht qualifiziert waren.⁶²⁾ Anders ausgedrückt und wieder auf die Rom-Bindung der deutschen Kirchenprovinzen bezogen: Gerade die später protestantisch gewordenen Gebiete des Deutschen Reiches zeichneten sich schon lange vor der Reformation durch eine nur noch sehr lockere Bindung an Rom aus!

VI. Schluß

Bei weitem nicht alle Fragen, welche unser Datensatz aufwirft, konnten hier aufgegriffen oder gar beantwortet werden! Deshalb nur noch einige allgemeine Überlegungen: Erst seit 1983, seit dem neuen Codex Iuris Canonici, bedarf kein außerehelich Geborener mehr eines Dispenses zum Empfang der Weihen in der katholischen

⁶²⁾ Vgl. *Winfried Stelzer*, Gelehrtes Recht in Österreich. (MIÖG, Ergänzungsbd. 26.) Wien 1982.

Kirche, während der Zölibat vom Priester weiterhin gefordert wird. Außerhalb der Kirche hatte in Deutschland auf der Basis der Naturrechtslehre das BGB schon etwa 100 Jahre früher die Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern gebracht.⁶³⁾

Für den Historiker ist eine gewisse Parallelität der Situation des 15. und des späten 20. Jahrhunderts frappierend: Die Akzeptanz Illegitimer scheint in beiden Epochen ähnlich hoch gewesen zu sein. Konkubinate galten offenbar damals wie heute – in Berlin etwa wurde im Jahre 1989 jedes dritte Kind unehelich geboren – nicht als anstößig. Die rechtliche Situation stellt sich jedoch heutzutage ganz anders dar als im 15. Jahrhundert. Weltliches wie kirchliches Recht behandelten die Illegitimen im Spätmittelalter nicht gerade freundlich.⁶⁴⁾ Wahrscheinlich hing das mit dem damals härter gewordenen Kampf um die knappen Ressourcen, darunter auch die kirchlichen Pfründen, zusammen. Bei aller Ausgrenzung bot das Recht aber zugleich auch ein Heilmittel an, das kaiserliche *Ius civile* die Legitimierung, von dem hier nicht die Rede war⁶⁵⁾, das kirchliche *Ius canonicum* den Dispens. Obwohl das kanonische Recht Laien und Klerikern konkubinäre Lebensformen verbot, müssen wir im Spätmittelalter aufgrund unserer Daten eine weite Verbreitung eines teilweise dauerhaften, eheähnlichen Konkubinats annehmen. Die mehr als 20 000 eigentlich zum zölibatären Leben verpflichteten Väter und Mütter der Supplikanten unseres Datensatzes sprechen, was den Klerus betrifft, eine deutliche Sprache. Die weit verbreitete, etwas pauschale Annahme: „Längerfristige Konkubinatsbeziehungen scheinen bis über die Schwelle des 16. Jahrhunderts hinaus gang und gäbe gewesen zu sein“⁶⁶⁾, wird durch unsere Daten eindrück-

⁶³⁾ Vgl. *Werner Ogris*, Art. „Bankert“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1. Berlin 1971, 298–300.

⁶⁴⁾ „Die Anschauung, daß die außerehelich erzeugten Kinder eine geminderte Rechtsfähigkeit haben, daß sie der bürgerlichen Ehre darben, daß sie ‚rechtlos‘ sind, so daß ihnen kein Wehrgeld zukommt, sie von der Vollberechtigung im Gericht, von Ämtern und Ehrenstellen, Zünften und Gilden und vom Bürgerrecht ausgeschlossen sind, diese Anschauung war erst ein Produkt der Rechtsentwicklung des deutschen Mittelalters“, so formuliert *Friedrich Kogler*, *Die „legitimatio per rescriptum“ von Justinian bis zum Tode Karls IV.* Weimar 1904, 9. Das gilt auch für den Ausschluß vom Klerus.

⁶⁵⁾ Vgl. ebd.

⁶⁶⁾ Vgl. etwa *Michael Schröter*, *Staatsbildung und Triebkontrolle. Zur Regu-*

lich untermauert und regional differenziert. Durch den Dispens bot die Kirche den Illegitimen, die zu einem guten Teil ihre Existenz dem Umstand verdankten, daß Mitglieder des geistlichen Standes nicht nach den kanonischen Regeln lebten, aber auch die Möglichkeit, sich in die *militia clericalis* zu reintegrieren. Auf diese Weise nutzte die Kirche eine nicht zu unterschätzende Begabungsreserve.

Trotz aller rechtlichen und zunehmend auch gesellschaftlichen Diskriminierung war für die Illegitimen ein Schleichweg zu sozialem Aufstieg vorhanden, der über Rom führte. Ein römischer Dispens übertraf alle anderen, weil die kuriale Littera eine höhere Rechtssicherheit garantierte. In der starren, ständisch gegliederten Gesellschaft des Mittelalters bot die Kirche immerhin Ansätze einer sozialen Durchlässigkeit: Der päpstliche Dispens vom Makel des *defectus natalium* eröffnete Illegitimen eine klerikale Karriere. Adliger Bastard oder Kind einer Magd – jeder, der die Möglichkeiten des Dispenses kannte, das „Know-how“ des kanonischen Rechts beherrschte und seinen Handlungsspielraum nutzte, konnte sich an den „Quell der Gnaden“ wenden, wie die Kurie im 15. Jahrhundert sehr treffend bezeichnet worden ist.⁶⁷⁾ Das kanonische Recht begünstigte nicht einen Stand oder eine Klasse. Die oben erwähnten Beispiele aus dem Hochadel dürfen nicht täuschen! Auch Pauperes konnten zu Pfründe und Altar gelangen, wie zum Beispiel die 67 Findelkinder unseres Datensatzes, welche ausdrücklich angeben, ausgesetzt worden zu sein. Selbstverständlich war neben dem Dispens die Einbindung in ein soziales Beziehungsnetz und die Verflechtung durch Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaft und Patronage⁶⁸⁾ gerade bei Illegitimen unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg bei den Bemühungen um eine kirchliche Pfründe.

lierung des Sexualverhaltens vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Peter Gleichmann (Hrsg.), *Macht und Zivilisation*. Frankfurt am Main 1984, 158.

⁶⁷⁾ Vgl. oben Anm. 14.

⁶⁸⁾ Grundlegend *Wolfgang Reinhard*, *Freunde und Kreaturen*. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600. (Schr. d. Philos. Fachbereiche d. Universität Augsburg, Bd. 14.) München 1979, bes. 35–41. Ferner *Klaus Schreiner*, „Versippung“ als soziale Kategorie mittelalterlicher Kirchen- und Klostergeschichte, in: Neithard Bulst/Jean-Pierre Genet (Eds.), *Medieval Lives and the Historian*. Studies in Medieval Prosopography. Kalamazoo 1986, 163–180. Am Beispiel des Speyerer Stiftes hat *Fouquet*, *Domstift* (wie Anm. 5), 203–210, die ‚Versippung‘ deutlich gemacht.

Deshalb ist nicht zu verkennen, daß das System in erster Linie von Klerikern, ferner vom Adel und dann vom städtischen Bürgertum genutzt wurde, und zwar erfolgreich. Eine detaillierte Auswertung der über 900 Suppliken aus der Diözese Konstanz hat ergeben, daß über die Hälfte der Petenten aus diesem Bistum in den lokalen Quellen weiter zu verfolgen sind und ein Benefiz erhalten haben.⁶⁹⁾ Mindestens 13% aller Konstanzer Petenten sind adliger Abstammung. Eine die ganze Reichskirche abdeckende Analyse ist jedoch noch in weiter Ferne.⁷⁰⁾ Als hinderlich erweist sich dabei leider der immer noch zu beklagende Umstand, daß „das soziale Interesse der politischen Schichten im Reich an den Versorgungsmöglichkeiten der Kirche für das Spätmittelalter bisher kaum breiter erforscht worden ist“.⁷¹⁾ Daher sind weitergehende Fragen, ob und in welchem Ausmaße sich die „Orientierungsmacht Kirche“ (wie Thomas Nipperdey sie treffend bezeichnete)⁷²⁾ des immanenten Widerspruchs zwischen der rechtlichen Norm und ihrer Dispenspraxis bewußt war und welche Folgen diese Dispenspraxis für ihre weitere Geschichte zeitigte, vorerst noch nicht zu beantworten.

Zusammenfassung

Auf der Basis von Daten über 37916 Personen, die aus den Supplikenregistern der päpstlichen Poenitentiarie erhoben wurden, wird die Zulassung Illegitimer zu den kirchlichen Weihen in der Zeit zwischen 1449 und 1553 untersucht. Die Gnade des Dispenses vom *defectus natalium* wurde je zur Hälfte von Bastarden laikaler Abkunft und Klerikerkindern erbeten. Nach der geographischen Verteilung der Suppliken sind das Deutsche Reich, Spanien und Irland überproportional vertreten, in Deutschland ist ein Nord-Süd-Gefälle zu beobachten und eine um 1475 einsetzende „Abnabelung“ von der römischen Kurie.

⁶⁹⁾ Vgl. demnächst *Georg Wieland*, Römische Dispensen „de defectu natalium“ für Antragsteller aus der Diözese Konstanz 1449–1533, in: Ludwig Schmutge (Hrsg.), *Illegitimität* (wie Anm. 10).

⁷⁰⁾ In dem Sammelband „*Illegitimität im Spätmittelalter*“ (wie Anm. 10) werden neben dem Beitrag von Wieland über Konstanz weitere Diözesen behandelt von *Francis Rapp* (Straßburg) und *Karl Borchardt* (Würzburg und Bamberg).

⁷¹⁾ *Moraw*, Probleme (wie Anm. 54), 105.

⁷²⁾ Vgl. *Thomas Nipperdey*, *Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900*. (Schr. d. Hist. Kollegs, Dokumentationen, 5.) München 1988, 6.